Taxordnung

Gültig ab 01.07.2026

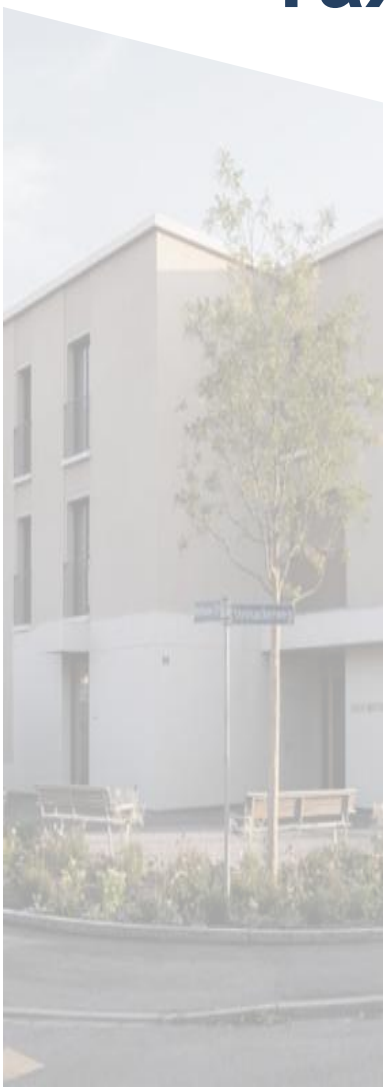

Stiftung Altersheim St. Urban
Seenerstrasse 191 • 8405 Winterthur
Tel. 052 234 85 85
info@altersheim-st-urban.ch • www.altersheim-st-urban.ch

Sprachliche Vereinfachung
Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen
Diese Taxordnung gilt für sämtliche Bewohner des Altersheims St. Urban. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrags und regelt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Pflege, Betreuung sowie für Zusatz- und Nebenleistungen. Alle Beträge sind in Schweizer Franken.

2 Kostenzusammenstellung
Die Kosten während eines Aufenthaltes im Altersheim St. Urban setzen sich wie folgt zusammen:

- ✓ Pensionstaxe (siehe Punkt 3)
- ✓ Betreuungstaxe (siehe Punkt 4)
- ✓ Pflegetaxe (siehe Punkt 5)
- ✓ Pauschalen (siehe Punkt 7)
- ✓ Zusatz- und Nebenleistungen (siehe Punkt 8)

Beispielrechnung:
Ein Bewohner ist in **Pflegestufe 2 oder höher** eingestuft und wohnt in einem **Einzelzimmer mit eigener Nasszelle**.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:
Fall 1: Aufenthalt im Haupthaus **ohne** erhöhten Betreuungsbedarf
Fall 2: Aufenthalt im Haupthaus, **mit** zusätzlichen gerontopsychiatrischen Betreuung
Fall 3 Aufenthalt in der **geschützten** Wohngruppe (Zentrum Freitag)

Kostenbeispiele: (Stand 2026)		**Fall 1**	**Fall 2**	**Fall 3**
Pensionstaxe Einzelzimmer mit eigener Nasszelle		181.00	181.00	181.00
Betreuungstaxe		49.00	49.00	49.00
Pflegetaxe Stufe 2-12		23.00	23.00	23.00
Zuschlag geschützte Wohnform		-	-	40.00
Zuschlag gerontopsychiatrische Betreuung		-	20.00	-
Total pro Tag		**253.00**	**273.00**	**293.00**
Total pro Monat (bei 30 Tagen)		**7'590.00**	**8'190.00**	**8'790.00**

3 Pensionstaxen

Pensionstaxen	**Betrag**
Einzelzimmer mit eigener Nasszelle	181.00
Einzelzimmer mit geteilter Nasszelle	176.00
Keine Einzelnutzung der Ehepaareinheiten	----
Zweierzimmer	150.00

Die Pensionstaxen berechnen sich pro Tag und Person

Die Pensionstaxen decken die Leistungen der Hotellerie ab. Dazu gehören:
- ✓ Unterkunft: Benutzung von Sanitäreinrichtungen, Gemeinschaftsräumen
- ✓ Möblierung des Zimmers: Pflegebett, Kleiderschrank, Nachttisch, Vorhang
- ✓ Vollpension drei Hauptmahlzeiten plus Zwischenmahlzeiten pro Tag
- ✓ Ärztlich verordnete Diätkost
- ✓ Tee, Kaffee, Mineralwasser inklusive Service im Essraum

- ✓ Wohnnebenkosten (Heizung, Strom, Wasser, interne Postverteilung)
- ✓ Gebühren für Radio und Fernsehempfang (Serafe)
- ✓ Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss den hausinternen Standards
- ✓ Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche (ausgenommen Hand- und chemische Reinigung)
- ✓ Bereitstellung und Waschen von Bett- und Frottierwäsche
- ✓ Versicherungen: Kollektiv-Haftpflicht- und Hausratversicherung
- ✓ Einmalige Postweiterleitung für die Dauer von 10 Tagen nach Austritt

4 Betreuungstaxe und Zuschläge

Leistung	Betrag
Allgemeine Betreuungstaxe für alle Bewohner	49.00
Zuschlag geschützte Wohnform*	40.00
Zuschlag gerontopsychiatrische Betreuung*	20.00
Zuschlag Akut- und Übergangspflege (AÜP)	20.00

Die Betreuungstaxen berechnen sich pro Tag und Person

Die Betreuungstaxe umfasst Leistungen, welche nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind, jedoch für die Alltagsgestaltung, Sicherheit und Betreuung der Bewohner erforderlich sind. Sie wird als Pauschale erhoben und ist unabhängig vom effektiven Bezug einzelner Leistungen geschuldet. Die Bewohner entscheiden nach eigenem Bedarf über die Teilnahme an den angebotenen Leistungen. Die Betreuungstaxe stellt eine nicht krankenkassenpflichtige Leistung dar und ist daher vom Bewohner selbst zu finanzieren, allenfalls mittels Ergänzungsleistungen.

Die Grundtaxe Betreuung deckt namentlich folgende Leistungen ab:

- Präsenz des Personals während 24 Stunden und Sicherstellung der Notrufanlage
- Hilfe und Unterstützung im Alltag, Aktivierungsangebote und Bewegungstherapien
- Teilnahme an kulturellen, gesellschaftlichen und religiösen Veranstaltungen, welche durch das Altersheim St. Urban angeboten werden
- Gespräche mit Bewohnern sowie deren Angehörigen im üblichen Rahmen
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen und in der Sterbephase
- Beratung in administrativen und finanziellen Angelegenheiten im üblichen Rahmen

Weitere Zuschläge zur Betreuungstaxe werden erhoben für:

- erhöhten Koordinations- und Organisationsaufwand bei Akut- und Übergangspflege (AÜP)
- geschützte Wohnform im Haus Margrit und Annemarie*
- gerontopsychiatrische Betreuung im Haupthaus*

* Bei Bewohnern mit erhöhtem körperlichem, kognitivem oder gerontopsychiatrischem Unterstützungsbedarf sowie in der geschützten Wohnform wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. Dieser dient der Sicherstellung der notwendigen personellen Präsenz sowie einer verlässlichen Betreuung und Begleitung auf den Abteilungen, auch bei kurzfristig veränderten Betreuungssituationen. Der Zuschlag finanziert keine pflegerischen Leistungen.

Bei Reservationen oder Abwesenheiten (siehe Punkt 6.3) werden keine Betreuungstaxen in Rechnung gestellt.

5 Pflegetaxen

Pflegestufe	Eigenanteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil Öffentliche Hand
0	0.00	0.00	0.00
1	7.75	9.60	0.00
2	23.00	19.20	8.10
3	23.00	28.80	31.50
4	23.00	38.40	54.90
5	23.00	48.00	78.30
6	23.00	57.60	101.70
7	23.00	67.20	125.10
8	23.00	76.80	148.50
9	23.00	86.40	171.90
10	23.00	96.00	195.30
11	23.00	105.60	218.65
12	23.00	115.20	242.05

Die Pflegetaxen belaufen sich pro Tag und Person

Die Pflegetaxen decken sämtliche medizinischen und pflegerischen Leistungen ab, welche nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) vergütungspflichtig sind.
Die Finanzierung der Pflegeleistungen erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben durch drei Kostenträger: die obligatorische Krankenversicherung, die öffentliche Hand sowie der Bewohner.

Die Beiträge der Krankenversicherung sind schweizweit einheitlich geregelt. Der Eigenanteil des Bewohners ist gesetzlich begrenzt. Die verbleibenden Kosten werden im Rahmen der Restfinanzierung von der zuständigen Gemeinde übernommen.

Die Abrechnung der Pflegeleistungen erfolgt direkt durch das Altersheim St. Urban mit den zuständigen Krankenversicherungen und Gemeinden.

Der Pflegebedarf wird anhand eines anerkannten Pflegebedarfserhebungsinstruments ermittelt. Das Altersheim St. Urban nimmt die Einstufung innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt vor und überprüft diese mindestens halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustands.

Bei Reservationen oder Abwesenheiten (siehe Punkt 6.3) werden keine Pflegetaxen in Rechnung gestellt.

5.1 Pflegematerial auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Mittel und Gegenstände, die zur Behandlung und Untersuchung von Krankheiten und deren Folgen dienen, gehören zu den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Die Kosten für die in der MiGeL aufgeführten Produkte werden von der OKP übernommen, sofern sie von der versicherten Person selbst, von einer nichtberuflich mitwirkenden Person oder von einer Pflegefachperson angewendet werden. Die Verrechnung erfolgt zu den in der MiGeL festgelegten Tarifen. Mehrkosten, die den MiGeL-Höchstvergütungsbetrag (HVB) übersteigen, können den Bewohnern weiterbelastet werden.

5.2 Sonstiges Pflege- und Hygienematerial

Pflege- und Hygienematerialien, die nicht in der MiGeL aufgeführt sind, können nicht zulasten der OKP abgerechnet werden. Sie werden gemäss den Vorgaben des Bundes oder der Kantone separat verrechnet.

6 Erklärung Begrifflichkeiten

6.1 Reservationstage

Reservationstage sind jene Tage zwischen dem vertraglich vereinbarten Vertragsbeginn und dem effektiven Eintrittsdatum, sowie zwischen dem Austrittsdatum und dem vertraglichen Vertragsende. Während dieser Zeit wird das Zimmer für den Bewohner freigehalten und die entsprechende Reservationstaxe verrechnet.

Reservationstage fallen auch nach dem Austritt an, solange das Zimmer für die Räumung, Reinigung, Sanierung oder die Aufbereitung für eine erneute Belegung benötigt wird. Für sämtliche Reservationstage wird die Reservationstaxe fällig.
Die Reservationstaxe entspricht der Pensionstaxe minus der Kostenvergütung bei Abwesenheit.

6.2 Anwesenheit

Als Anwesenheitstage gelten alle Kalendertage, an denen sich der Bewohner tatsächlich im Altersheim aufhält.

6.3 Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten von mehr als einem vollen Tag werden keine Pflege- und Betreuungstaxen in Rechnung gestellt. Eintrittstag und Austrittstag (bzw. erster und letzter Abwesenheitstag) gelten als Anwesenheitstage und werden entsprechend verrechnet.

Für die vollen Abwesenheitstage werden keine Pflege- und Betreuungstaxen in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Kostenvergütung ausgerichtet.

Leistung	Betrag
Reduktion Verpflegungskosten bei Abwesenheit	-12.00

Die Reduktion der Verpflegungskosten beläuft sich pro Tag und Person

7 Einmalige Pauschalen

Einmalige Pauschalen	Betrag	
Sicherheitsleistung* Langzeitaufenthalt	7’500.00	
Eintrittspauschale	300.00	
Nämele (Kennzeichnen der Kleidungsstücke)	150.00	Bis 150 Stück
Austrittspauschale inkl. Schlussreinigung	500.00	
Todesfallpauschale	300.00	
Reinigungs- und Aufbereitungspauschale bei freiwilligem Zimmerwechsel	500.00	Pro Umzug

*gemäss Pensionsvertrag Punkt 13

8 Zusatz- und Nebenleistungen

Zusätzlich zu den Pensionstaxen, Betreuungstaxen und Pflegetaxen können individuelle Leistungen beansprucht werden, welche separat gemäss nachfolgender Tabelle in Rechnung gestellt werden.

Zusatzleistungen	Betrag	Einheit
Service von Mahlzeiten im Zimmer aus Komfortgründen	8.00	Pro Mahlzeit
Regelmässige Postweiterleitung	20.00	Pro Monat
Arbeiten nach Auftrag		
Wäscherei oder Reinigung	70.00	Pro Stunde
Technischer Dienst	90.00	Pro Stunde
Entsorgung von Sperrgut und Räumung des Zimmers	div.	Gemäss Aufwand
Begleitung bei externen Terminen (z.B. Arztbesuche)		
Pflegeassistenz	70.00	Pro Stunde
Fachpersonal	90.00	Pro Stunde
Gästeübernachtung im selben Zimmer mit Notbett inkl. Frühstück	120.00 30.00	Erste Übernachtung Folgende Übernachtungen
Telefon, TV & Internet	Gemäss Merkblatt Telefon, TV und Internet	

8.1 Nicht inbegriffene Leistungen / persönliche Auslagen

Die in den Pensionstaxen, Betreuungstaxen und Pflegetaxen enthaltenen Leistungen sind abschliessend in den jeweiligen Ziffern geregelt. Sämtliche darüber hinausgehenden Leistungen gelten als Zusatzleistungen oder persönliche Auslagen und müssen selbst getragen werden.

Nicht in den Taxen enthalten sind insbesondere: (nicht abschliessend aufgeführt)

- Ärztliche und therapeutische Leistungen sowie verordnete Medikamente (Verrechnung erfolgt in der Regel direkt durch die Leistungserbringer)
- Pflege- und Hygienematerialien, welche nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind
- Persönliche Körperpflegeartikel und Toilettenartikel
- Coiffeur-, Podologie- und vergleichbare Dienstleistungen
- Zusätzliche Konsumationen auf den Wohnbereichen oder im Restaurant (u. a. alkoholische Getränke, Flaschengetränke, Servicezuschläge)
- Transporte zu externen Terminen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren sowie individuelle Abonnemente (z. B. Telefon, TV, Internet, Zeitungen und Zeitschriften)
- Kleider, persönliche Anschaffungen sowie Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Hand- und chemische Reinigung von Kleidungsstücken
- Weitere individuell gewünschte oder ausserordentliche Leistungen
- Gästeverpflegung

9 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachschüssig. Die Kosten für Pflegeleistungen werden direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt (Tiers payant). Alle übrigen Leistungen werden dem Bewohner direkt belastet.
Die Begleichung der Rechnungen erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV) oder per Überweisung mit dem beigelegten Einzahlungsschein. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage ab Rechnungsdatum.

Für Zahlungen am Postschalter werden die entstehenden Gebühren mit der nächsten Rechnung weiterverrechnet. Die Institution behält sich ausserdem vor, zusätzlichen administrative Aufwände in Rechnung zu stellen, wenn es wiederholt zu fehlerhaften Zahlungen oder zu Zahlungen ohne gültigen Einzahlungsschein kommt. Ab der zweiten Mahnung kann eine Mahngebühr von Fr. 20.00 verrechnet werden.

Gerät der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, ohne mit der Institution Kontakt aufzunehmen, so kann das Altersheim St. Urban einen Verzugszins ab erster Rechnungsstellung von 5% pro Jahr (gem. OR Art. 104 Abs. 1) verlangen.

Das Altersheim St. Urban behält sich das Recht vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten und die Sicherheitsleistung mit Ausständen zu verrechnen. Bei Zahlungsverzug ist das Altersheim St. Urban berechtigt, den Vertrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausserordentlich aufzulösen. (Art. 404 OR).

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Ausstellungsdatum an das Altersheim St. Urban zu richten.